



Herrn und Frau
Josef und Christine Krautsieder

Dr. Gertrude Brinek
Volksanwältin

Gregerstraße 23
2401 Fischamend

Sachbearbeiter/-in:

Armin Blind

Geschäftszahl:

VA-BD-J/0699-B/1/2018

Datum:

18. Dez. 2018

Sehr geehrte Frau Krautsieder!

Sehr geehrter Herr Krautsieder!

Ich beziehe mich auf Ihre Replik welche ich am 13. Dezember 2018 erhalten habe.

Ich darf wiederholen, dass ich nach der Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft unter anderem für die Prüfung des Vollzugsbereichs des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zuständig bin.

Zu Ihren Ausführungen hinsichtlich § 35c Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) kann ich mitteilen, dass diese unrichtig sind. Zu einer Einstellung nach § 35c StAG kommt es nicht in „Bagatellfällen“, sondern dann, wenn kein Anfangsverdacht (§ 1 Abs. 3 Strafprozessordnung [StPO]) besteht. Die Einstellung wegen Geringfügigkeit ist in § 191 StPO geregelt.

Ich halte ferner fest, dass Sie bereits in der Vergangenheit über die bundesverfassungsgesetzlich festgelegte Zuständigkeit der Volksanwaltschaft aufgeklärt wurden (Schreiben vom 30. Juli 2013, VA-BD-J/0516/B/1/2013 sowie vom 9. November 2005, VA BD/374-J/05).

Ich halte dennoch nochmals fest, dass die Volksanwaltschaft nicht in der Lage ist, in die Entscheidungsgewalt der unabhängigen Gerichte bzw. der Staatsanwaltschaften einzugreifen. Im Bereich der Justiz beschränkt sich die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft auf die Kontrolle der Justizverwaltung sowie auf die Überprüfung, ob Säumnis mit der Vornahme einer Verfahrenshandlung gegeben ist.

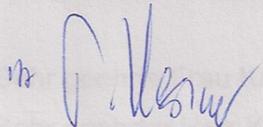
Meinem Schreiben ist daher – schon mangels Zuständigkeit der Volksanwaltschaft, eine solche Beurteilung abzugeben – nicht zu entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft nicht zuständig ist.

Soweit Sie die Polizei ansprechen, agiert diese, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgaben nach der StPO handelt, funktionell für die Staatsanwaltschaft, sie agiert dann also im Rahmen der Justiz.

Handelt sie außerhalb der StPO (z.B. Gefahrenabwehr nach dem Sicherheitspolizeigesetz) steht die Kontrolle nach der Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft jedoch nicht mir zu, sondern meinem Amtskollegen Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer.

Ich kann daher nur neuerlich mitteilen, dass ich im Rahmen der mir zustehenden Prüfbefugnisse keine Schritte zu setzen vermag.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. KASTNER 17. Dez. 2018